



Antwort zur Anfrage Nr. 0489/2018 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**Unterstützung für Kinder suchtkranker Eltern (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Welche Beratungsmöglichkeiten bestehen für Kinder suchtkranker Eltern in Mainz?**

Die Abteilung Suchthilfen im Amt für Jugend und Familie hält Jugendberatung in der Beratungsstelle BRÜCKE für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Angehörigenberatung vor.

**2. Wird bei der Beratung erwachsener suchtkranker Klienten und Klientinnen standardmäßig nach dem Vorhandensein von Kindern, deren Alter und deren Wohnsituation gefragt?**

In der Beratung durch die Abteilung Suchthilfen werden diese Fragen regelmäßig gestellt.

**3. Gibt es in Mainz neben den Angeboten für erwachsene Abhängige, spezielle Hilfsangebote für deren Kinder? (Vom Jugendamt oder freien Trägern?)**

Im Rahmen des Fortbildungsangebotes „Kind s/Sucht Familie“, ein landesweites Fortbildungscurriculum zur Schulung von Fachkräften im Umgang mit Kindern aus suchtbelasteten Familien, besteht die Möglichkeit der Qualifizierung von Fachkräften auf breiter Ebene. Ein spezielles Angebot für Kinder aus suchtbelasteten Familien gibt es nicht, allerdings haben sich im Amt für Jugend und Familie und bei den freien Trägern viele Fachkräfte zu diesem Thema fortgebildet und vertieft. Die Einrichtung eines spezifischen Angebotes als niedrigschwelliges Angebot mit offenem Zugang oder als Angebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung wird aktuell im Amt für Jugend und Familie geprüft.

**4. Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und der Suchthilfe?**

- a. Wenn ja, wie sieht diese aus?

Es besteht fallbezogene Zusammenarbeit. Die Abteilung Suchthilfe des Amtes für Jugend und Familie beteiligt sich in der Leitbildentwicklung „Kooperation im Kinderschutz in der Stadt Mainz“ im Rahmen des Netzwerkes nach dem Landeskinderschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Der Allgemeine Sozialdienst im Amt für Jugend und Familie bereitet aktuell den Austausch mit der Suchthilfe des Diakonischen Werkes vor.

**5. Gibt es Standards im Jugendamt, wie diese Einrichtungen / Beratungsstellen und das Jugendamt zum Schutz des Kindeswohls zusammenarbeiten sollen?**

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Suchthilfen als Teil des Amtes für Jugend und Familie sind gemäß den Vorgaben nach § 8a SGB VIII und § 4

KKG beschrieben. Mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst wird gegenwärtig eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit in Einzelfällen mit und ohne Kindeswohlgefährdung und zum einzelfallunabhängigen Austausch mit dem Ziel der gegenseitigen Wissensvermehrung erarbeitet.

Für die übrige Suchthilfe stellt der Allgemeine Soziale Dienst im Bedarfsfall Beratung gem. § 8b SGB VIII in Fällen der Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

**6. Gibt es bereits einen Austausch/Projekte mit Kitas und Schulen, damit die Fachkräfte für diese Problematik sensibilisiert werden?**

Im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz sind Kindertagesstätten und Schulen beteiligt. Die Sensibilisierung für Belastungs- und Risikofaktoren und für Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist fortlaufend Gegenstand der Netzwerkarbeit. Suchbelastung in Familien stellt ein Risikofaktor für Kindeswohlgefährdung dar. Es gibt eine Kooperationsvereinbarung mit Schulen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung, die auch mit den einzelnen Schulen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst vor Ort besprochen wird. Das Programm „Kind s/Sucht Familie“ steht Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern in Kindertagesstätten zur Verfügung.

Mainz, 13.03.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter